

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang African Language Studies an der Universität Bayreuth

Vom 1. Oktober 2007

in der Fassung der Änderungssatzung vom 25. Februar 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 3 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 4 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Zulassung zu den Prüfungen
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 11 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 12 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 13 Formen studienbegleitender Prüfungen
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Leistungspunktsystem
- § 16 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 17 Prüfungsnoten
- § 18 Prüfungsgesamtnote
- § 19 Bestehen der Prüfung
- § 20 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 21 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung
- § 26 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 27 Studienberatung
- § 28 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Modulübersicht

Anhang 2: Modulare Zuordnung der Prüfungen, Prüfungsgegenstände, Leistungspunkte

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudiengangs African Language Studies wird festgestellt, ob der Kandidat inhaltliche, theoretische und methodische Kompetenzen im Bereich der Afrikanistik besitzt und die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat. ²Insbesondere soll er in der Lage sein, auf der Grundlage entsprechender Kenntnisse afrikanischer Sprachen die afrikanischen Sprachen in ihren Erscheinungsformen und ihren gesellschaftlichen, kulturellen und historischen Bedingungen wahrzunehmen und darzustellen. ³Ferner wird festgestellt, ob er die fachlichen Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden selbständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ⁴Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) ¹Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung und
 2. ein Studienabschluss mit der Prüfungsnote 2,5 oder besser im Bachelorstudiengang Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst an der Universität Bayreuth oder ein gleichwertiger Abschluss; als gleichwertiger Abschluss werden folgende Abschlüsse anerkannt:
 - (a) ein mit der Prüfungsnote 2,5 oder besser absolvierter sprachwissenschaftlicher Bachelorstudiengang außereuropäischer oder slavischer Sprachen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - (b) ein mit der Prüfungsnote 2,5 oder besser abgeschlossenes sprachwissenschaftliches Studium außereuropäischer oder slavischer Sprachen mit dem Studienabschluss Magister an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland;

- (c) ein mit der Prüfungsnote 2,5 oder besser abgeschlossenes Lehramtsstudium außereuropäischer oder slavischer Sprachen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland;
 - (d) ein erfolgreich mit der Prüfungsnote 2,5 oder besser absolvierter Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen.
 - (e) Sonstige Abschlüsse, die mit der Prüfungsnote 2,5 oder besser absolviert wurden, wenn diese Prüfungsleistungen umfassen, die den Prüfungsleistungen in dem Bachelorstudiengang Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst an der Universität Bayreuth gleichwertig sind.
3. Der Masterstudiengang African Language Studies setzt gründliche Kenntnisse des Englischen voraus.
4. ¹Um die Vergleichbarkeit der Voraussetzungen zu prüfen sind folgende Dokumente bei der Bewerbung einzureichen:
- (a) ein in englischer Sprache verfasstes Bewerbungsschreiben
 - (b) Beglaubigte Kopien aller relevanten Zeugnisse
 - (c) Kopie der Bachelorarbeit
 - (d) Lebenslauf.
5. Der Schwerpunkt *Swahili Studies* setzt nachweislich gute Swahili Sprachkenntnisse voraus.

²Die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Entscheidungen in den Fällen der Nrn. 2 bis 5 trifft der gemäß § 5 eingerichtete Prüfungsausschuss unter Beachtung der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG.

- (2) Sind bei einem Studienabschluss die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen aus den Teilbereichen im Sinne des § 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig, dann wird es zur Auflage gemacht, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch diese Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von höchstens 30 LP innerhalb eines Jahres zu absolvieren.

§ 3

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium des Masterstudiengangs African Language Studies ist modular gegliedert in die folgenden Teilbereiche:

Basic course – Language 1 / Grundlagen Sprache 1 (Modul M1),
 Advanced language course / Aufbaukurs Sprache (Modul M2),
 Basic course – Language 2 / Grundlagen Sprache 2 (Modul M3),
 Sociolinguistics and semantics / Soziolinguistik und Semantik (Modul M4),
 Research Colloquium / Linguistisches Forschungskolloquium (Modul M6),
 Linguistic methods / Linguistische Methoden (Modul M7),
 Linguistic field research / Linguistische Feldforschung (Modul M10),
 Comprehensive seminar / Übergreifendes Seminar (Modul M11)
 MA Thesis / Masterarbeit (Modul M 12)

im Schwerpunkt *Comparative Studies*:

Seminars of African language families / Sprachfamilien (Modul M5C)
 Comparative linguistics / Vergleichende Sprachwissenschaft (Modul M8C),
 Structures of African languages / Strukturkurse afrikanischer Sprachen (Modul M9C)

im Schwerpunkt *Swahili Studies*:

Swahili literature / Swahili Literatur (Modul M5S),
 Oral literature and Swahili literature for development and empowerment / Oratur und
 Swahili Literatur für Entwicklung (M8S)
 Swahili linguistics / Swahili Grammatik (Modul M9S).

²Bei der Einschreibung in den Studiengang ist einer der beiden Schwerpunkte zu wählen. ³Der Schwerpunkt kann bis zum Ende des zweiten Semesters gewechselt werden.

- (2) Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
- (3) ¹Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 58 Semesterwochenstunden (SWS). ²Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120.
- (4) ¹Die Studienleistungen werden durch LP dokumentiert. ²Die LP werden nach den folgenden Kategorien erfasst:
- (a) LP für die aktive Teilnahme, für Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen eines Moduls,
 - (b) LP für Vorbereitung und erfolgreiche Absolvierung der für die Prüfungsgesamtnote relevanten Prüfungsleistungen.

- (5) Die Aufteilung der LP auf einzelne Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus Anhang 2 der Prüfungsordnung.
- (6) ¹Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Nach Fachstudienberatung und Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist in Einzelfällen die Aufnahme des Studiums auch zum Sommersemester möglich.

§ 4

Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören Vertiefungsveranstaltungen (advanced seminars), anwendungsbezogene Veranstaltungen (seminars), Sprachkurse (language courses) und übergreifendes Seminar (comprehensive seminar).
- (2) Die Vertiefungsveranstaltungen dienen der Erweiterung und Festigung erworbener Kenntnisse und ihrer selbstständigen Anwendung auf ausgewählte Fragestellungen.
- (3) Anwendungsbezogene Veranstaltungen dienen dem Einsatz der erworbenen Kenntnisse zum selbständigen Bearbeiten ausgewählter Themenbereiche des Studiums.
- (4) Sprachkurse dienen dem Erwerb, dem Erhalt und der Vertiefung der Kenntnisse afrikanischer Sprachen.
- (5) Das übergreifende Seminar setzt in den anderen Arten von Lehrveranstaltungen erworbene Kenntnisse in Beziehung und erschließt vernetzte Kompetenzen.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zulassung zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der Fachvertreter der afrikabezogenen Fächer für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁵Mitglieder des Prüfungsausschusses können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung

(HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ⁶Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (6) ¹Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. ³Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Prüfungsausschuss bestellt.

- (2) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 8

Zulassung zu den Prüfungen

¹Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang African Language Studies gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß §§ 9, 11 und 16 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹An der Universität Bayreuth oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in anderen Studiengängen verbrachte Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang

und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs African Language Studies entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (2) ¹Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen. ⁵Das Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird vom Prüfungsausschuss eine unserem System äquivalente Note (§ 17) vergeben. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 10

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vier Wochen nicht überschreiten; sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ³Ein Nachtermin kann zum nächsten regulären Prüfungstermin festgelegt werden.
- (2) ¹Der Kandidat soll sich in der Regel den studienbegleitenden Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.

- (3) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (5) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des sechsten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 11

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang 2 aufgeführten studienbegleitenden Teilprüfungen inklusive der Masterarbeit zusammen.

- (2) ¹Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ² Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³ Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 6, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 13

Formen studienbegleitender Prüfungen

- (1) ¹ Studienbegleitende Prüfungen werden in Form von schriftlichen Prüfungen, mündlichen Prüfungen, großen Präsentationen, schriftlichen Hausarbeiten und Referaten abgelegt. ² Der Umfang der jeweiligen Prüfungen richten sich nach den im Modulhandbuch ausgewiesenen Leistungspunkten.
- (2) ¹ Schriftliche Prüfungen werden wenigstens in 45 Minuten und höchstens in 90 Minuten durchgeführt. ² Sie beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ³ Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern. ⁴ Die schriftlichen Prüfungen können in deutscher, englischer oder, in Absprache mit dem Betreuer, in französischer Sprache oder auf Swahili abgefasst werden. ⁵ Die Wahl der Sprache Swahili ist nur möglich, wenn der Studierende den Schwerpunkt Swahili Studies gewählt hat. ⁶ Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁷ Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁸ In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹ Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ² Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³ Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (4) ¹ Die Bewertung der schriftlichen Prüfungen erfolgt in der Regel jeweils durch den Prüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ² Wird die Schriftliche Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³ Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 17 werden von dem Prüfer festgesetzt. ⁴ Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen

werden ohne Rundung gestrichen.⁵Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Schriftlichen Prüfung vorliegen.⁶In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.

- (5) ¹Die Noten der schriftlichen Prüfungen werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten durch Aushang zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 21) bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- (6) ¹Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher oder englischer Sprache oder, in Absprache mit dem Prüfer, auf Swahili durchgeführt. ²Die Wahl der Sprache Swahili ist nur möglich, wenn der Studierende den Schwerpunkt Swahili Studies gewählt hat. ³Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Teilprüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 60 Minuten betragen. ⁴Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer kann die mündliche Prüfung auch in einer weiteren Fremdsprache durchgeführt werden. ⁵Der Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁶Das Protokoll ist von vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden vom Prüfer gemäß § 17 festgesetzt.
- (7) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studenten, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (8) ¹Schriftliche Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ²Sie können in deutscher, englischer oder, in Absprache mit dem Betreuer, in französischer Sprache oder auf Swahili vorgelegt werden. ³Die Wahl der Sprache Swahili ist nur möglich, wenn der Studierende den Schwerpunkt Swahili Studies gewählt hat. ⁴Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ⁵Die Bearbeitungsfrist für die schriftliche Hausarbeit beträgt maximal drei Wochen. ⁶Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁷In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁸Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit

an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁹Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ¹⁰Der Prüfer setzt die Note gemäß § 17 fest. ¹¹Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen schriftlichen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

- (9) ¹Große Präsentationen werden im Rahmen des Forschungskolloquiums gehalten. ²Es handelt sich um wissenschaftliche Präsentationen von 45 Minuten Dauer. ³Vorzugsweise sollen Themen der anzufertigenden Master-Arbeiten entsprechen. ⁴Die Noten werden von den Prüfern gemäß § 17 festgesetzt.
- (10) ¹Referate werden im Rahmen des zugrundeliegenden Seminars gehalten. ²Das Thema des Referats wird vom Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung vergeben. ³Es handelt sich um kurze Präsentationen von 20 – 30 Minuten Dauer. ⁴Der Prüfer setzt die Note gemäß § 17 fest.

§ 14

Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) Der Kandidat kann einen Hochschullehrer, der zum Prüfer im Masterstudiengang African Language Studies bestellt ist, als Prüfer vorschlagen.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters durch einen an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 6 Abs. 2 prüfungsberechtigten Hochschullehrer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf vier Monate nicht überschreiten. ²In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens sechs Wochen verlängern. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Be-

arbeitsfrist. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (5) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher, englischer oder, in Absprache mit dem Betreuer, in französischer Sprache oder auf Swahili vorgelegt werden. ²Die Wahl der Sprache Swahili ist nur möglich, wenn der Studierende den Schwerpunkt Swahili Studies gewählt hat. ³Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten.
- (7) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (8) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (9) ¹Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 6. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 18 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (10) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.

- (11) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (12) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 15 Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).
- (2) ¹Die Punktzahlen jeder Teilprüfung ergeben sich aus dem Anhang. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. ²Sofern sich nicht aus der Studienordnung und aus dem Anhang eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

§ 16 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgese-

henen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 17 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 18 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten ohne Masterarbeit sowie der Note der Masterarbeit im Verhältnis 1:1. ²Der Durchschnitt der Modulnoten errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Modulnoten ohne Masterarbeit, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. ³Sowohl bei der Berechnung des Durchschnitts der Modulnoten als auch bei der Be-

rechnung der Gesamtnote der Prüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) In die Berechnung der Prüfungsgesamtnote gehen nur die Noten der studienbegleitenden Teilprüfungen ein; die Noten für Leistungsnachweise bleiben unberücksichtigt.
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 19

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und in jeder studienbegleitenden Teilprüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte einschließlich Masterarbeit erreicht sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene fristgerecht abgelegte studienbegleitende Teilprüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere studienbegleitende Teilprüfungen oder für die Masterarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 5.

§ 20

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt wer-

den. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Teilprüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung innerhalb von vier Monaten mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (4) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Teilprüfungen zulässig. ²Werden Teilprüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 21

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat, ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende gemäß § 10 einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen

sen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 26 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Master of Arts" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Modulnoten mit Leistungspunkten, Noten der einzelnen Prüfungen und Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung

erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

- (3) Der Entzug des Grades "Master of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹In Fragen, die den Masterstudiengang African Language Studies betreffen, d.h. Gestaltungen des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Masterstudiengangs African Language Studies. ²Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (3) ¹Im Lauf jeden Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
 - nach erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 29

In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2007/2008 erstmalig in den Studiengang einschreiben.

Anhang 1: Modulübersicht

Modulbereich A Sprachliche Kenntnisse / Language courses	Modul M1	Modul M2	Modul M3
	Grundlagen Sprache 1 / Basic course - Language 1	Sprachaufbau / Advanced language course	Grundlagen Sprache 2 / Basic course - Language 2
24 SWS 33 LP	8 SWS 10 LP	8 SWS 13 LP	8 SWS 10 LP

Modulbereich B Vertiefungsveranstaltungen / Advanced seminars	Modul M4	Modul M5	Modul M6
	Soziolinguistik und Semantik / Sociolinguistics and semantics	Schwerpunkt Comparative Studies (Modul M5C) Sprachfamilien / African language families Schwerpunkt Swahili Studies (Modul M5S) Swahili Literatur / Swahili Literature	Forschungskolloquium / Research Colloquium
16 SWS 32 LP	4 SWS 10 LP	4 SWS 10 LP	8 SWS 12 LP

Modulbereich C Anwendungsbezogene Veranstaltungen / Seminars	Modul M7	Modul M8	Modul M9	Modul M10
	Linguistische Methoden / Linguistic methods	Schwerpunkt Comparative Studies (Modul M8C) Vergleichende Sprachwissenschaft / Comparative linguistics Schwerpunkt Swahili Studies (Modul M8S) Oral literature and Swahili literature for development and empowerment / Oratur und Swahili Literatur für Entwicklung	Schwerpunkt Comparative Studies (Modul M9C) Strukturkurse afrikanischer Sprachen / Structures of African languages Schwerpunkt Swahili Studies (Modul M9S) Swahili Grammatik / Swahili Linguistics	Linguistische Feldforschung / Linguistic field research
14 SWS 23 LP	4 SWS 6 LP	4 SWS 8 LP	4 SWS 6 LP	2 SWS 3 LP

Modulbereich D Übergreifendes Seminar / Comprehensive seminar	Kompetenzenvernetzung/ Skills interface Modul 11
11 LP	11 LP

Masterarbeit / MA thesis	Masterarbeit / MA thesis Modul 12
21 LP	4 Monate 21 LP

Anhang 2: Modulare Zuordnung von Prüfungen

ÜBERSICHT

In der Übersicht sind die gesamten Leistungspunkte pro Modul für die studienbegleitenden Teilprüfungen angegeben.

Bereich / Module	studienbegleitende Teilprüfungen (LP)
A / M1, M2, M3	9 LP
B / M4, M5, M6	20 LP
C / M7, M8, M9, M10	9 LP
D / M11	11 LP
Masterarbeit / M 12	21 LP
Summe	70 LP

In der nachfolgenden Übersicht sind die zu besuchenden Lehrveranstaltungen und die zugehörigen studienbegleitenden Teilprüfungen und Leistungsnachweise aufgeführt:

Lehrveranstaltungen im Pflichtfach- und Schwerpunktbereich *)

Bereich <i>Module</i>	SWS	LP je Modul	LP der studienbegleitenden Teilprüfungen	Art der Teilprüfung
A (Sprachliche Kenntnisse)				
M1 (Basic course - Language 1 / Grundlagen Sprache 1)	8	8	2	2 x 45 Minuten schriftliche Prüfungen (1 + 1 LP)
M2 (Advanced language course / Sprachausbau)	8	8	5	2 schriftliche Prüfungen, 45 und 90 Minuten Dauer (1 + 4 LP)
M3 (Basic course - Language 2 / Grundlagen Sprache 2)	8	8	2	2 x 45 Minuten schriftliche Prüfungen (1 + 1 LP)
Summe Bereich A	24	24	9	
B (Vertiefungsveranstaltungen)				
M4 (Sociolinguistics and Semantics / Soziolinguistik und Semantik)	4	4	6	2 Hausarbeiten (a´90 Std Workload) (3 + 3 LP)
M5 (African language families / Sprachfamilien (M5C) oder Swahili literature / Swahili Literatur (M5S))	4	4	6	2 Hausarbeiten (a´90 Std Workload) (3 + 3 LP)
M6 (Research Colloquium / Forschungskolloquium)	8	4	8	2 Präsentationen (240 Std Workload) (8 LP)
Summe Bereich B	16	12	20	

C (Anwendungsbezogene Veranstaltungen)				
M7 (Linguistic methods / Linguistische Methoden)	4	4	2	Mündliche Prüfungen à 20 Minuten (1 + 1 LP)
M8 (Comparative linguistics / Vergleichende Sprachwissenschaft (M8C) oder Oral literature & Swahili literature for development and empowerment / Oratur & Swahili Literatur für Entwicklung (M8S))	4	4	4	Mündliche Prüfungen à 30 Minuten (2 + 2 LP)
M9 (Structures of African languages / Strukturkurse afrikanischer Sprachen (M9C) oder Swahili Linguistics / Swahili Grammatik (M9S))	4	4	2	Mündliche Prüfungen à 20 Minuten (1 + 1 LP)
M10 (Linguistic field research / Linguistische Feldforschung)	2	2	1	1 Hausarbeit (30 Std. Workload) (1 LP)
Summe Bereich C	14	14	9	
D (Übergreifendes Seminar)				
M11 (Kompetenzenvernetzung)	4	4	7	Mündliche Prüfungen à 60 Minuten (7 LP)
Summe Bereich D	4	4	7	
SUMME	58	54	45	

Anmerkungen: Leistungspunkte für die alleinige Teilnahme an Kursen und Lehrveranstaltungen werden nicht in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einbezogen, wenn ein Modul nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.